

Fachtierarzt für Pathologie - Ausbildungsordnung

- I. Ausbildungsziel
- II. Ausbildungszeit
- III. Wissensstoff
- IV. Fachspezifisch praktische Ausbildung
- V. Fachspezifisch theoretische Ausbildung
- VI. Anerkennung von Ausbildungsstätten

I. Ausbildungsziel:

Das Ziel der Ausbildung ist ein Fachtierarzt, welcher über spezielle Kenntnisse im Nachweis und in der Interpretation pathologischer Vorgänge verfügt, die auf der Basis pathologisch-anatomischer und histopathologischer Untersuchungsmethoden stehen. Der Ausbildungsumfang betrifft sämtliche Haustiere, die gängigsten Labortiere, sowie Zoo- und Wildtiere. Neben der Diagnostik und Interpretation pathologischer Prozesse sind Kenntnisse in der Planung und Durchführung sowie in der morphologischen Interpretation tierexperimenteller Studien im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten tiermedizinischen Wissenschaften Ziel der Ausbildung zum Fachtierarzt für Pathologie.

II. Ausbildungszeit:

insgesamt 6 Jahre
Davon entfallen auf

- 1) Tätigkeiten an den unter IV/1 genannten Instituten und Einrichtung(en) mindestens 4 Jahre
- 2) Tätigkeiten an einer oder mehrerer unter IV/2 und IV/3 genannten Einrichtung(en) bis zu 2 Jahren
- 3) Tätigkeit an einer oder mehreren unter IV/4 und IV/5 genannten Einrichtung(en) bis zu 1 Jahr

III. Wissensstoff:

Der Wissensstoff wurde bei einer hauptsächlichen Tätigkeit erworben, welche in der Durchführung und Beurteilung von Tiersektionen und von mikroskopisch-morphologischen Untersuchungen einschließlich zusammenfassender kritischer Diagnoseerstellung über den Ablauf einer Krankheit nach Abschluß des Falles einschließlich entgeltiger Feststellung der Diagnose und Besprechung der Differentialdiagnose bestand.

- 1) Obduktionstätigkeit bei sämtlichen Haustieren und den üblicherweise verwendeten Labortieren. Sie soll insbesondere zu Beherrschung der wichtigsten Sektionstechniken und einer selbständigen Diagnosenstellung führen. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse über Obduktionsinstrumente, sachgemäße Euthanasiemethoden unter Beachtung des Tierschutzes, Vorbereitung einer Obduktion,

Infektionsprophylaxe, Notwendigkeit und Methoden der Asservierung tierischer Gewebe zur ergänzenden histologischen, mikrobiologischen, parasitologischen und chemischen Untersuchungen und einschlägige gesetzliche Regelungen.

2) Mikroskopische Diagnostik: Maßgebliche Kenntnisse und Mitwirkung bei der Herstellung und diagnostische Auswertung von Biopaten, von asservierten Gewebeproben und von zytologischen Präparationen. Die Beherrschung der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren auf lichtmikroskopischer Ebene sowie der gängigen elektronenmikroskopischen Verfahren.

3) Kenntnisse in der Erstellung von Berichten und Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer Befunderhebung.

4) Kenntnisse in der Durchführung von Tierexperimenten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

IV. Fachspezifisch praktische Ausbildung:

Diese findet in den nachstehenden Instituten bzw. Institutionen statt

1) Pathologische Institute und pathologische Abteilungen an Instituten oder Institutionen, welche nach ihren Aufgaben hinsichtlich Umfang und Inhalt sich mit der pathologisch-anatomischen und histopathologischen Untersuchungen der in Punkt 1 genannten Tiere beschäftigen und von einem Fachpathologen geleitet werden. Die Ausbildung an anderen europäischen und außereuropäischen Instituten und Einrichtungen für Tierpathologie kann bei qualitativer Gleichwertigkeit in gleichem Umfang anerkannt werden. Pathologische Abteilungen und Laboratorien im Bereich der pharmazeutischen und chemischen Industrie, im Bereich von Landes- oder Bundesuntersuchungs- oder Forschungsanstalten, soweit diese als Ausbildungsstätten anerkannt sind und unter der Leitung eines Fachpathologen der Tiermedizin oder Humanmedizin stehen.

2) Pathologische Institute und Abteilungen des humanmedizinischen Bereiches.

3) Pathologische Abteilungen in tiermedizinischen Untersuchungsanstalten und/oder Ämtern, soweit diese unter der Leitung eines Fachtierarztes für Pathologie stehen und nicht den gesamten Wissensumfang der unter Punkt 1 genannten Spezialkenntnisse vermitteln können.

4) Institute für klinische Pathologie, Mikrobiologie, Virologie, Bakteriologie, Pharmakologie, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Tropenmedizin, tierärztlicher Lebensmittelkunde und

Fleischhygiene, soweit diese als Ausbildungsstätte für das jeweilige Gebiet anerkannt sind und eine entsprechende fachtierärztliche Leitung nachgewiesen haben.

5) Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Aufgaben, wie sie unter Punkt IV/4 aufgeführt sind.

V. Fachspezifisch theoretische Ausbildung:

Der Besuch von fachspezifisch-theoretischen Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 Tagen während der gesamten Ausbildungszeit ist bindend. (Seminare, Kurse, Tagungen, Workshops, sonstige Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse mit fachspezifischem Inhalt). Da derzeit im Inland keine einschlägigen Veranstaltungen angeboten werden, obliegt die Überprüfung der im Ausland absolvierten Veranstaltungen gemäß § 14 c Abs. 2 dem zuständigen Senat.

VI. Anerkennung von Ausbildungsstätten:

Abgesehen von einschlägigen Instituten und Abteilungen der Universitäten und Hochschulen des deutschsprachigen Raumes entscheidet im Zweifelsfalle oder Streitfalle die von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs eingesetzte Kommission (Fachtierarzt-Prüfungskommission) über die Anerkennung einer Pathologischen Untersuchungsstelle als Ausbildungsstätte für den Fachtierarzt für Pathologie und über die maximale anerkennungsmögliche Ausbildungszeit mit einfacher Mehrheit.